

Beschlussvorlage Nr. 017/2026/1



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	26.03.2026	Beschlussfassung

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau gemäß Anlage 017/2026/1-1.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2027 ff.
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 12 können nach dem Ablauf der Amtszeit des zum 01.04.2020 bestellten Beigeordneten jährlich Personalkosten von ca. 180.000 € eingespart werden.

Erläuterung:

Nach § 55 Abs. 1 SächsGemO können in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern als Stellvertreter des Bürgermeisters ein hauptamtlicher Beigeordneter oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Die Zahl der Beigeordneten wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie darf in Gemeinden von mehr als 10.000 bis zu 30.000 Einwohnern höchstens 1 betragen. Mit der Beschlussfassung über die Hauptsatzung ist die Bestellung eines hauptamtlichen Beigeordneten somit in das ortsgesetzgeberische Ermessen des Stadtrates gestellt. Für die Stadt Heidenau darf aufgrund der derzeitigen Einwohnerzahl höchstens 1 Beigeordneter bestellt werden.

Die bisher geltende Hauptsatzung der Stadt Heidenau (mit Beschlussstand vom 27.10.2022) regelt, dass der Stadtrat einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellt. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Er führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.

Zum 01.04.2020 wurde durch Beschluss des Stadtrates Frau Marion Franz zur Ersten Beigeordneten der Stadt Heidenau bestellt. Ihre regelmäßige Amtszeit endet mit Ablauf des 31.03.2027.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Hauptsatzung soll durch die Regelung im § 12 Abs. 2 bestimmt werden, dass mit dem Ablauf der Amtszeit der zum 01.04.2020 bestellten Beigeordneten für eine sich anschließende Amtszeit ein Beigeordneter nicht mehr bestellt wird; eine Satzungsregelung zur Bestellung eines Beigeordneten ist dann in der Hauptsatzung nicht mehr enthalten.

Bis zum Ablauf der Amtszeit der zum 01.04.2020 bestellten Beigeordneten bleibt dieser im Amt und vertritt (gemäß der gesetzlichen Regelung des § 55 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 2 SächsGemO) die Bürgermeisterin im Falle der Verhinderung sowie ständig in ihrem Geschäftskreis.

Mit dem Ablauf der Amtszeit der zum 01.04.2020 bestellten Beigeordneten ist dann der vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellte ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin (Herr Stadtrat Dr. Epler) ihr Verhinderungsstellvertreter. Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass sich diese Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt beschränkt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin im Übrigen bleibt es bei der Regelung, dass der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete bestellt. Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.10.2024 wurde Herr Torsten Walther als Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes im Übrigen als Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Sollte der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.03.2026 mit der erforderlichen Mehrheit der Abwahl der Ersten Beigeordneten zustimmen, scheidet diese mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, (d.h. mit Ablauf des 10.03.2026) aus ihrem Amt. In diesem Fall würden die Regelungen der Hauptsatzung zur Bestellung eines Beigeordneten bereits mit Ablauf des 10.03.2026 außer Kraft treten; andernfalls mit Ablauf des 31.03.2027.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass nach § 4 Abs. 2 S. 2 SächsGemO die Hauptsatzung und ihre Änderungen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates zu beschließen ist. Die Neufassung der Hauptsatzung bedarf deshalb einer Mehrheit von mindestens 12 Mitgliedern des Stadtrates.

Hinweis:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund eines entsprechenden Antrags der AfD-Fraktion mit 8 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen beschlossen, die zuständige Verwaltung zu beauftragen, den Stadtrat ab der nächsten Legislaturperiode nach § 29 Abs. 3 SächsGemO von 22 Mitgliedern auf 18 Mitglieder zu reduzieren. Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung sieht eine diesbezügliche Änderung des § 5 (noch) nicht vor. Die Entscheidung zu der Frage, ob der Stadtrat künftig wieder einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellt, soll nicht mit der Frage der Reduzierung der Zahl der Stadträte vermengt werden. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung wird dann in naher Zukunft – und damit rechtzeitig vor dem Beginn der nächsten Legislaturperiode (ab 2029) – dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ergänzung zur Neufassung der Beschlussfassung:

Nach der vorberatenden Sitzung im Verwaltungsausschuss am 10.03.2026 wird mit der Neufassung der Beschlussvorlage (BV 017/2026/1) der geänderte Beschlussstand hinsichtlich der Abwahl der Ersten Beigeordneten berücksichtigt. Bisher enthielt die dem Verwaltungsausschuss vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung im § 12 Regelungen, die bis zum Ablauf der Amtszeit des zum 01.04.2020 bestellten Beigeordneten gelten sollten (Absatz 1) und Regelungen, die dann nach Ablauf der Amtszeit gelten (Absatz 2). Mit der zweiten Abwahlentscheidung des Stadtrates vom 10.03.2026 ist die zum 01.04.2020 bestellte Beigeordnete mit Ablauf des 10.03.2026 aus dem Amt ausgeschieden, so dass die bisherigen Alternativregelungen entbehrlich geworden sind. Der § 12 des Satzungsentwurfs enthält nunmehr keine Regelungen mehr, dass in der Stadt Heidenau ein Beigeordneter zu bestellen ist.

Anlage 017/2026/1-1: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 017/2026/1			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			